

Erklärungen**Beschwerden –**

- Bürgerbüro Hohenwestedt, Lindenstraße 21, 24594 Hohenwestedt, montags, dienstags, donnerstags und freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, mittwochs geschlossen, donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie gegebenenfalls nach Vereinbarung (Telefon (04871) 36-3 02);
- Amt Mittelholstein, Rathaus Hohenwestedt, Am Markt 15 in 24594 Hohenwestedt, Raum 17, Ansprechpartner Herr Lahrsen (Telefon (04871) 36-3 02).

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung kann nach der öffentlichen Bekanntmachung bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume angefordert werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 664

**Bekanntmachung eines Antrages der
Kernkraftwerk Brunsbüttel GmbH & Co. oHG
zum Umgang mit radioaktiven Stoffen nach
§ 7 Strahlenschutzverordnung
(StrlSchV) und den Bauantrag nach § 62
Landesbauordnung (LBO) zur Errichtung eines
Lagers für schwach- und mittelradioaktive
Abfälle und Reststoffe**

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 13. Mai 2015 – V 754 –

Gemäß § 4 Abs. 1 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 3. Februar 1995 (BGBl. I S. 180), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2819) geändert worden ist, wird bekannt gemacht:

Die Kernkraftwerk Brunsbüttel (KKB) GmbH & Co. oHG, Überseering 12, 22297 Hamburg, hat mit Schreiben vom 5. Mai 2014 und vom 19. Dezember 2014 die Erteilung einer Genehmigung nach § 7 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) vom 20. Juli 2001 (BGBl. I S. 1714; BGBl. I 2002 S. 1459), die zuletzt durch Artikel 5 der Verordnung vom 11. Dezember 2014 (BGBl. I S. 2010) geändert worden ist, zum Umgang mit radioaktiven Stoffen beantragt. Für die Errichtung des Lagers wurde außerdem am 8. Juli 2014 bei der unteren Bauaufsichtsbehörde der Stadt Brunsbüttel ein Bauantrag im Baugenehmigungsverfahren nach § 67 der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein (LBO) vom 22. Januar 2009 (GVObI. Schl.-H. S. 6), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Januar 2011 (GVObI. Schl.-H. S. 3) geändert worden ist, auf Erteilung einer Baugenehmigung gemäß § 73 LBO gestellt.

Das Vorhaben wurde am 16. Februar 2015 öffentlich bekannt gemacht, verbunden mit der Aufforderung, etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben innerhalb der Auslegungsfrist der Antragsunterlagen vom 24. Februar 2015 bis einschließlich 24. April 2015 vorzubringen.

Das Vorhaben ist Bestandteil der insgesamt geplanten Maßnahmen zur Stilllegung und zum Abbau des KKB gemäß Antragsschreiben vom 1. November 2012 und vom 19. Dezember 2014 zur Erteilung einer Genehmigung nach § 7 Abs. 3 des Atomgesetzes (AtG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 15. Juli 1985 (BGBl. I S. 1565), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 28. August 2013 (BGBl. I S. 3313) geändert worden ist. Ungeachtet des in § 2 a Abs. 1 Satz 2 a.E. AtG angeordneten Verzichts auf einen Erörterungstermin im strahlenschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren werden die gegen das oben genannte Vorhaben rechtzeitig erhobenen Einwendungen im Rahmen des bereits am 16. Februar 2015 öffentlich bekannt gemachten Erörterungstermins für das Genehmigungsverfahren zur Stilllegung und zum Abbau des KKB nach § 7 Abs. 3 AtG am Montag, dem 6. Juli 2015, im Elbeforum Brunsbüttel, Von-Humboldt-Platz 5, 25541 Brunsbüttel, mit der Antragstellerin und den Personen, die Einwendungen erhoben haben, mündlich erörtert. Der Erörterungstermin wird gegebenenfalls am 7. Juli und am 8. Juli 2015 fortgesetzt. Er beginnt jeweils um 9.30 Uhr (Einlass ab 8.30 Uhr). Eine persönliche Ladung der Einwenderinnen und Einwender zum Erörterungstermin erfolgt nicht.

Der Erörterungstermin dient dazu, die rechtzeitig erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Er soll denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit geben, ihre Einwendungen zu erläutern. In dem Erörterungstermin werden die Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert.

Der Erörterungstermin ist gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AtVfV nicht öffentlich. Personen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, müssen sich beim Einlass ausweisen können (z.B. durch Personalausweis).

Amtsbl. Schl.-H. 2015 S. 664

**Feststellung der UVP-Pflicht
nach § 3 a des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, vom 13. Mai 2015 – G 30/2015/018 –

Kreis Segeberg, Stadt Norderstedt

Die Schülke & Mayr GmbH, Robert-Koch-Straße 2, 22851 Norderstedt, betreibt eine Anlage zur fabrik-